

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)**

18 (4.5.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507409)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858.      Dienstag, 4. Mai.      № 18.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das nachfolgende in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 170 ff. der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 beschlossene, von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut VI. für die Stadtgemeinde Oldenburg wird nach Art. 174 §. 1 der Gemeindeordnung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1858 April 29.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken.    Strackerjan.    Ritter.    Wienken.  
Klavemann.    v. Garten.

## Statut

betreffend

Die Aufhebung der für die Stadt Oldenburg bestehenden Consumtionsabgabe von Torf und Brennholz.

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825 für die Stadt Oldenburg angeordnete Consumtionsabgabe von **Torf** und **Brennholz** soll vom 1. Mai d. J. an gerechnet aufgehoben sein.

Vorstehendes Statut wird mit Beziehung auf Art. 173 §. 2. der Gemeindeordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, den 27. April 1858.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

(L. S.)

v. Berg.

Lier.

2) Als Vormund ist bestellt: über die Kinder der Anna Marie Louise Brüggemann jetzt Ehefrau Brunken hieselbst: Grobhäcker Joh. Diedr. Böning hieselbst.

3) Gefunden: 1 Beutel mit Silbermünze, 1 Tuch mit Silber- und Kupfermünze, 1 seiden Tuch, 1 Weste.

### Stadtrath.

Sitzung vom 30. April. Als im Jahre 1835 der Pferdemarktsplatz seine jetzige Gestalt erhielt, wurde zwischen dem Staate und der Stadt über die Benutzung und Unterhaltung des Platzes, der Eigenthum des Staates war und blieb, ein Vertrag abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen die folgenden sind: Die Unterhaltung des ganzen Pferdemarktsplatzes an beiden Seiten der Chaussee, das Ebnen und Reinigen des Trottoirs, die Besorgung der gehörigen Abwässerung durch Unterhaltung der Gräben und Höhlen, die Unterhaltung der Baumreihen, das Dämpfen des Staubes an Markttagen und überhaupt Alles, was zur Benutzung des Platzes zum Pferde- und Viehmarkte erforderlich ist, ferner die Unterhaltung der rings um den ganzen Marktplatz führenden Wege bezw. Straßen, soweit sie nicht den Anliegern obliegt, die Unterhaltung der etwa quer über den Marktplatz anzulegenden Fußwege wird von der Stadt übernommen, wogegen die Stadt auch das in den Märkten zu erhebende Stättegeld zu genießen hat. — Seit dem Abschlusse dieses Vertrages sind nach Ansicht des Magistrats in den Verhältnissen solche Aenderungen eingetreten, welche eine neue Ordnung der Angelegenheit angemessen erscheinen lassen, namentlich durch die Aufnahme des Platzes in die engere Stadt. Die wegen Unterhaltung und Reinigung der Straßen, wegen der Straßencasse u. s. w. in der Stadt bestehenden Vorschriften müssen nun auch auf jene Straßen, Gräben u. s. w. Anwendung finden, wie denn auch die Heiligengeiststraße von den weißen Steinen bis zum Kirchhose, welche in jenem Vertrage von 1835 nicht begriffen, sondern kraft älterer Verpflichtung von der Stadt unterhalten war, unter diese Vorschriften fallen müssen. Der Magistrat hatte daher den Vertrag von 1835 seitens der Stadt gekündigt und zugleich einen neuen Vertrag vorgeschlagen, wesentlich dahin gehend, daß die Unterhaltung der Plätze, selbst nebst den Alleen, den Gräben, den quer über die Plätze führenden Fußwegen, der neben den Plätzen befindlichen ungepflasterten Wege der Stadt verbleiben, daß als Aequivalent dafür die Stätteelder von den auch ferner auf den Plätzen abzuhaltenden Vieh- und Pferdemärkten, welche übrigens schon gewöhnlich der Stadt zukommen, der Stadt zufließen und daß der Staat als Eigenthümer des Platzes die von den Plätzen zu zahlenden Beiträge zur Straßencasse zahlen solle. Die Regierung, welche die Beordnung dieser Angelegenheit übernommen hat (der Magistrat hatte sich an die Cammer gewandt), verlangt zunächst, daß der Stadtrath über die Sache gehört werde, bemerkt indessen schon jetzt, daß sie eine Aenderung der Uebereinkunft nicht für nothwendig hält. Aus der Zulegung der Plätze zur Stadt folge nur, daß die Stadt von den anliegenden Straßen von jetzt an, statt sie direct zu unterhalten, den Beitrag zur Straßencasse zu leisten

habe, wodurch ihre Last sich nicht vergrößere. Noch weniger glaubt sie den vom Magistrat vorgeschlagenen neuen Vertrag empfehlen zu können. Es sei dabei nicht genug berücksichtigt, daß die ganze Anlage des Pferdemarktsplatzes und die Pflasterung der ihn umgebenden Straßen auf Kosten des Staates geschehen sei. Sodann sei die Unterhaltung des Platzes selbst, wie sie vom Magistrat vorgeschlagen sei, kein Äquivalent für die Benutzung derselben und die daraus erwachsenden Einnahmen und sonstigen Vortheile. Schließlich macht sie darauf aufmerksam, daß wenn der alte Vertrag gekündigt und eine Verständigung über die Benutzung der Plätze nicht erreicht werde, die Stadt einen anderweitigen Platz für die Abhaltung der Märkte herstellen müsse, auch eine anderweite Regulirung der Marktabgaben zu gewärtigen habe. — Der Magistrat bringt die Aufgabe der Regierung gemäß die Angelegenheit an den Stadtrath, welcher nach längerer Debatte beschließt, den Magistrat um folgenden Antrag an die Regierung zu ersuchen: die Regierung wolle die Stadt von den in dem Vertrage von 1835 in Betreff Unterhaltung der Pferdemarktsplätze und der umgebenden Straßen übernommenen Verpflichtungen entbinden — so daß auf die Beitragspflicht zur Unterhaltung dieser Straßen die allgemeinen Gesetze Anwendung fänden — wogegen die Stadt das Stättegeld für die auf den Plätzen abzuhaltenden Märkte dem Staate überläßt.

Die Stadtrechnung, die Servicerechnung und die Straßencasserechnung für 18<sup>56/57</sup> werden festgestellt.

Bei Berathung des Voranschlags zur Straßencasse für 18<sup>58/59</sup> war ein Beitrag von  $\frac{3}{16}$  Grote =  $\frac{15}{16}$  Schwaren bewilligt. Um die Berechnung zu vereinfachen und zugleich mit dem neuen Münzsystem in Uebereinstimmung zu bringen, wird der Beitrag auf 1 Schwaren erhöht.

### U l l e r l e i.

#### 1) Beleuchtungstabelle für den Monat Mai.

Tage.	gewöhnl. Beleuchtung	kleine Beleuchtung
1. Mai	9—11 Uhr	11—12 Uhr
2—7. Mai	9—11 "	11—3 =
8—13. "	nicht	9—3 =

Eine fernere Beleuchtung findet vor dem Herbst nicht statt.

2) Da in den jetzt beginnendem Monate zahlreiche Einlagen in die Ersparungscasse fließen werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß seit dem 1. Jan. d. J. von der Cassé auch Contobücher ausgegeben werden, in welche alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen eingetragen werden, wobei dann natürlich die bis-

herigen Scheine nicht mehr ausgestellt werden. Ein solches Buch hat vor den Scheinen den Vorzug, daß es sich nicht so leicht verliert als die einzelnen kleinen Blätter und mehr Sicherheit gegen Beschädigungen gewährt. Auch giebt es jeder Zeit eine Uebersicht, wie viel der Besizer an Zinsen schon erhoben hat, wornach er leicht berechnen kann, wie viel er noch erheben kann. Ebenfalls seit dem 1. Jan. 1858 ist der Zinsfuß der Ersparungscasse von  $3\frac{1}{8}$  auf  $3\frac{1}{3}$  Procent erhöht, das macht vom Thaler einen Groschen im Jahre.

3) Inspector van Nes, welcher von der Stadtgemeinde zum Ersatzmann des Gemeindeabschätzers gewählt war, ist von der Katasterdirection in Vertretung des Vermessungsdirectors zum Mitgliede der General-Abschätzungs-Commission bestimmt worden. Es muß, da sich beide Stellungen in einer Person nicht vereinigen lassen, in der Stadtgemeinde eine Neuwahl stattfinden.

4) Zur Ausarbeitung einer neuen Gewerbe-Ordnung ist eine Commission ernannt, bestehend aus den Herren Ministerialrath Bucholz, Regierungsrath Strackerjan und Regierungsassessor Nutzenbecher. Dem Vernehmen nach soll zunächst die Frage, ob unbedingte Gewerbefreiheit oder das System der Gewerbeconcessionen, der das ganze Gewerwesen umfassenden Gewerbe-Ordnung zum Grunde zu legen sei, den Localbehörden (Aemtern und Magistraten der Städte I. Classe) vorgelegt werden.

5) Der Statut-Entwurf, betr. den Torfhandel, hat die oberliche Genehmigung noch nicht gefunden. Die Regierung erwiedert: „daß sie in dem vorliegenden Falle die Erlassung eines Statuts zur Regelung der fraglichen Verhältnisse nicht für nöthig erachten kann, weil es sich hier nicht um die Aenderung älterer in der Form von Gesetzen erlassenen Localpolizeilichen Anordnungen, sondern nur um die Aenderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Mai 1817 (Gesetz-Sammlung III. 2. 51.) und vom 7. December 1829 (Gesetz-Sammlung VI. 192) handelt, die von der Regierung zurückgenommen werden können, da sie nicht mit Höchster Genehmigung erlassen sind. Es könnte freilich die fragliche Bestimmung unter Art. 171. 3. 2. der Gemeinde-Ordnung auf den vorliegenden Fall angewendet werden, indessen dürfte es sich nicht empfehlen, ohne dringende Veranlassung polizeiliche Anordnungen, welche auf Grund des Art. 100 der Gemeindeordnung erlassen werden können, in der schwerfälligeren Form der Statute zu erlassen, zumal wenn es sich dabei, wie in dem vorliegenden Falle, um Verhältnisse handelt, bei welchen eine Aenderung der erlassenen Vorschriften auf Grund der gewonnenen Erfahrungen vielleicht bald nöthig werden kann. Diese Auffassung entspricht auch den Ansichten des Großherzoglichen Staatsministeriums.“

In der Hauptsache würde nun die Regierung nicht abgeneigt sein, die obenerwähnten Bekanntmachungen vom 24. Mai 1817 und 7. December 1829 aufzuheben, wenn durch einen Beschluß des Stadtraths der vom Stadtmagistrate nach Art. 100 der Gemeindeordnung demselben vorzulegende Entwurf einer Bekanntmachung über das Torfmaß genehmigt worden, und gegen die Bestimmungen desselben materiell nichts zu erinnern gefunden wird; dabei muß sie jedoch dem Stadtmagistrate zur nochmaligen Erwägung vorstellen, ob es sich nicht empfehle, neben dem Hundsmühler Torfforbe als Maßeinheit auch die Fuder als größere Maße beizubehalten.“

---

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.